



MARKTGEMEINDE
GÖTZIS

Friedhofsgebührenordnung

gültig ab

01. Jänner 2017

„Die Gemeindevertretung Götzis hat mit Beschluß vom 12. Dezember 2016 die Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Götzis, auf Grundlage der §§14 Abs 1 Z 14 in Verbindung mit § 15 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF in Verbindung mit den §§ 42 ff des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 47/2013, wie folgt abgeändert:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenordnung hat für die nachstehenden Friedhöfe der Markt-
gemeinde Götzis Gültigkeit:

- a) FRIEDHOF BEI DER ALTEN KIRCHE
- b) FRIEDHOF ERLACH

§ 2 Grabstättegebühren

(1) Die Grabstättegebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes
(§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	68,50
b (1) Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	137,90
b (2) Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	347,10
b (3) Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	568,70
b (4) Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	137,90
c) Sondergräber an den Friedhofsmauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 15 Jahre	€	275,70
d (1) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	717,80
d (2) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	993,50
d (3) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 15 Jahre	€	1.270,30
e) Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand) – je Stelle	für 15 Jahre	€	137,90
f) Sammelgrabstätte für Urnen ohne Nutzungsrecht – je Stelle	einmalig	€	137,90

(2) Bei Urnenwandgräbern erhöht sich die Grabstättegebühr um € 103,-- als Entgelt für die erforderliche Grababdeckplatte, sowie € 10,-- pro Buchstabe für die einheitliche Namensinschrift. Weiters erhöht sich die Gebühr um € 57,20 für die Bodenplatte vor dem jeweiligen Urnengrab.

(3) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Asche benötigt wird.

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Sondergräber für Kinder – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	58,20
b (1) Sondergräber für Erwachsene ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	113,30
b (2) Sondergräber für Erwachsene mit 1 Grabstelle, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	284,90
b (3) Sondergräber für Erwachsene mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	473,80
b (4) Sondergräber für Erwachsene – jede weitere Grabstelle – mit oder ohne Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	113,30
c) Sondergräber an den Friedhofsmauern ohne Grabeinfassung – je Grabstelle	für 10 Jahre	€	226,60
d (1) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 2 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	593,30
d (2) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 3 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	818,90
d (3) Sondergräber an den Friedhofsmauern mit 4 Grabstellen, sowie mit Grabeinfassung	für 10 Jahre	€	1.045,70
e) Sondergräber in denen Urnen beigesetzt sind (Nische in der Urnenwand) – je Stelle	für 10 Jahre	€	113,30

§ 4

Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Urnengräber	€	77,80
b) Bei einer Grabtiefe von 100 cm für Kindergräber	€	101,00
c) Bei einer Grabtiefe bis 220 cm Erdbestattung mit Sarg – öffnen und schließen	€	660,40

Sonderleistungen:

Tieferlegung	€	199,00
Winterpauschale November bis März – je Grabstelle	€	66,70

§ 5

Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind die selben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6
Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Einsegnungshalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von € 15,-- zu entrichten.

§ 7
Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.


§ 8
Stillegung oder Auflassung eines Friedhofes

Bei Stillegung oder Auflassung eines Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9
Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am **01. Jänner 2017** in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung:



Christian Loacker
Bürgermeister